

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Planung von Bauten auf dem Gaswerkareal
in Zug**

vom 27. Januar 1994

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung und den Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit und Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten vom 24. September 1992,

beschliesst:

§ 1

Die detaillierten Raumprogramme für die folgenden Neubauten auf dem Gaswerkareal in Zug werden genehmigt:

1. Hauptstützpunkt der ZVB
2. Schulanlage Kaufmännische Berufsschule
3. Sporthalle (mit Beteiligung der Stadt Zug)
4. Verwaltungsbau Kantonale Steuerverwaltung

§ 2

¹ Vom Planungsverfahren (Studienaufträge zur Erarbeitung eines Generalplanes) wird zustimmend Kenntnis genommen.

² Der Regierungsrat wird ermächtigt, die für die Ausarbeitung des Vorprojekts einschliesslich eines Bebauungsplans und des Umweltverträglichkeitsberichts für die Gesamtbebauung benötigten Planungskredite zulasten des Rahmenkredits für die Planung von kantonalen Hochbauten vom 24. September 1992 freizugeben.

§ 3

¹ Das Vorprojekt betreffend die Gesamtbebauung sowie das weitere Planungs- und Ausführungsverfahren sind dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

² Mit der Genehmigung des Vorprojekts wird der Regierungsrat ermächtigt, die für die Ausarbeitung des Bauprojekts einschliesslich Kostenvoranschlag benötigten Planungskredite zulasten des Rahmenkredits für die Planung von kantonalen Hochbauten vom 24. September 1992 freizugeben.

§ 4

¹ Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird der Kantonsratsbeschluss vom 2. Oktober 1986 betreffend Vorbereitung des Ausbaus der Kaufmännischen Berufsschule in Zug (NGS Nr. 73, 1986) aufgehoben.

Zug, den 27. Januar 1994

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Ruth Schwerzmann

Der Landschreiber
H. Windlin